



**Freiwillige Feuerwehr
Schöngeising e.V.**
Landkreis Fürstentfeldbruck (Obb.)



Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Schöngeising

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schöngeising“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schöngeising.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist

die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schöngeising, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften,
und die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit den kommunalen / überörtlichen Feuerwehren und Organisationen des Bevölkerungsschutzes und Katastrophenschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. Feuerwehranwärter
 4. fördernde Mitglieder
 5. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

- (3) Bei der Beschreibung personeller Funktionen wird aus Gründen der Vereinfachung generell die männliche Form verwendet, die im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) jedoch stellvertretend auch für die weibliche Form steht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen wurde und in der die Mandatsnummer mitgeteilt wird.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag und Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds

2. durch Austritt des Mitglieds
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist und ist danach sofort gültig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins
 - Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Schöngesing
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliederverhältnis gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Begründete Ansprüche des Vereins gegenüber dem Ausgeschiedenen können auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingereicht sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht worden, hat die Vorstandschaft diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, sonstige Mittel

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Feuerwehranwärter sind von

der Beitragspflicht befreit.

- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden weiterhin aufgebracht durch:
- freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen
 - Vermietung von Vereinsgütern

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem ersten Kassier
 5. dem zweiten Kassier
 6. drei Beiräten
 7. dem Kommandanten und dem Kommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Schöngeising, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nrn. 1 bis 6 gewählt wurden
- (2) Die unter Abs. 1, Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Mitglieder, die sich zur Wahl aufstellen lassen, sowie für alle sonstigen Ämter, müssen in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein oder vor der Mitgliederversammlung ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes im Falle ihrer Wahl schriftlich bei der Vorstandschaft erklärt haben.
- (3) Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Sonstige Ämter

- (1) Der Fahnenträger, die zwei Fahnenbegleiter und die zwei Kassenprüfer, die ebenfalls auf drei Jahre gewählt werden, können durch Akklamation gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (2) Bei Rücktritt aus dem Amt des Fahnenträgers, Fahnenbegleiters oder des Kassenprüfers ist die Vorstandschaft berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Erfüllung des Vereinszwecks
- (2) Der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Für Sitzungen der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

- (4) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen einladen und ihnen in der Sitzung das Wort erteilen.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der erste und zweite Kassier ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Kassierer haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Einzug des Beitrages soll möglichst durch Bankeinzug erfolgen.
- (6) Wird der Bankeinzug nicht fristgemäß entrichtet, wird eine Bankverbindung fehlerhaft angegeben oder eine Abbuchung unberechtigt storniert, so gehen eventuell anfallende Bankgebühren zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, der Fahnenträger, der Fahnenbegleiter und der Kassenprüfer gem. §8 und §9 dieser Satzung
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
 7. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind zur Wiederbesetzung der Ämter auf der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Nachwahlen durchzuführen. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandschaft einen

kommissarischen Nachfolger oder vergibt die Aufgaben in den eigenen Reihen

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch nur in elektronischer Form erfolgen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit muss erneut abgestimmt werden. Wird wieder Stimmengleichheit erreicht, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- (9) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 15 Ehrungen

- (1) Personen, die sich im Feuerwehrdienst, im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
- eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
 - eine Auszeichnung oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und, abweichend von §13 Abs. 3 dieser Satzung, mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schöngeising, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Schöngeising, den 18.03.2017